

## **Tragende Gründe zum Beschluss**

### **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien zur Definition schwerwiegender chronischer Erkrankungen im Sinne des § 62 SGB V:**

### **Ausnahmen für die Pflicht zur Teilnahme an Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen**

vom 19. Juli 2007

#### Rechtsgrundlagen:

§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V sieht vor, dass Zuzahlungen nur bis zur Belastungsgrenze von 2 v. H. der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zu leisten sind. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze 1 v. H. der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Satz 3 bis 5 des § 62 Abs. 1 SGB V sieht vor, dass abweichend von der oben genannten Regelung auch für chronisch kranke Versicherte, die in § 25 Abs. 1 und 2 SGB V genannten Gesundheitsuntersuchungen vor der Erkrankung nicht regelmäßig in Anspruch genommen haben, eine Belastungsgrenze von 2 v. H. der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt gilt. Der G-BA soll in seinen Richtlinien festlegen, in welchen Fällen Gesundheitsuntersuchungen ausnahmsweise nicht zwingend durchgeführt werden müssen.

#### Eckpunkte der Entscheidung:

Der Unterausschuss Prävention ist aufgrund der Darlegungen der beauftragten Arbeitsgruppe (vgl. konsentierter Abschlussbericht) der Auffassung, dass weder eine "zwingende Teilnahme" an allen derzeit von der GKV angebotenen Früherkennungsuntersuchungen noch eine Teilnahmepflicht für die nach derzeitigem Kenntnisstand am besten belegten Früherkennungsuntersuchungen empfohlen werden kann.

Als Alternative empfiehlt der Unterausschuss eine durch ein Merkblatt gestützte Beratung über Chancen und Risiken bei den Früherkennungsuntersuchungen, die nachgewiesener Maßen in der Lage sind, die Mortalität und/oder Morbidität an der Zielerkrankung zu senken. Dies sind derzeit die Zervixkarzinomfrüherkennung mittels Pap-Abstrich, die Darmkrebsfrüherkennung und die Brustkrebsfrüherkennung durch das Mammographie-Screening. Durch die Erläute-

rung von Vor- und Nachteilen erhält der potentielle Teilnehmer, im Einklang mit internationalen Empfehlungen, die Möglichkeit selbst über die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung zu entscheiden. Für die Darmkrebsfrüherkennung und das Mammographie-Screening besteht bereits jetzt im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien ein Anspruch auf eine Merkblatt gestützte Beratung. Bei der Zervixkarzinomfrüherkennung wird im Rahmen der derzeitigen Beratung im G-BA ein Merkblatt entwickelt, auf dessen Grundlage zukünftig diese Beratung stattfinden soll.

Die Beratung soll zeitnah nach Erreichen des Anspruchsalters, längstens jedoch in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Beginn des jeweiligen Anspruchsalters wahrgenommen werden. Der G-BA geht davon aus, dass diese Beratungsleistung von der Praxisgebühr befreit ist. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Stichtage gilt diese Regelung für nach dem 1. April 1987 geborene weibliche und nach dem 1. April 1962 geborene männliche Versicherte jeweils beim Erreichen des Anspruchsalters für die jeweiligen Früherkennungsuntersuchungen.

Der Nachweis einer solchen Beratung gilt als Erfüllung der Teilnahme gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personengruppen wie beispielsweise Versicherte mit einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung nach § 37a SGB V. Vor der erstmaligen Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung muss eine diesbezügliche Beratung stattgefunden haben. Zum Nachweis der Beratung soll ein Präventionspass verwendet werden.

Für die weiteren Früherkennungsuntersuchungen nach § 25 SGB V kann derzeit aufgrund der fehlenden oder unsicheren Datenlage zu Chancen und Risiken der jeweiligen Untersuchungen keine Empfehlung für eine obligatorische Beratung gegeben werden. Zusätzlich stellt sich bei der Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V aufgrund des fehlenden Indikationsbezuges bei einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung die Frage der Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung.

Um die Auswirkungen der oben angeführten Regelung, insbesondere in Bezug auf den Abbau sozial bedingter gesundheitlicher Chancenungleichheit, bewerten zu können, soll diese am Beispiel der Zervixkarzinomfrüherkennung evaluiert werden.

Entsprechend dieser Regelung werden neueinzuführende Früherkennungsuntersuchungen als auch der bestehende, historisch gewachsene Leistungskatalog an Früherkennungsuntersuchungen hinsichtlich der Einbeziehung in diese Regelung geprüft.

### Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) gemäß § 91 Abs. 8a SGB V:

Der Unterausschuss Prävention des G-BA hat sich in einer hierfür angesetzten Sondersitzung mit der Stellungnahme der BÄK auseinandergesetzt:

Die Bundesärztekammer hat sich in ihrer Stellungnahme den Ausführungen des Gemeinsamen Bundesausschusses angeschlossen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis: "Die bloße Sanktionierung einer Nicht-Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen, die für sich betrachtet von unterschiedlichem, teilweise fraglichem Nutzen für die einzelnen Versicherten und/oder das Versichertenkollektiv sind, stellt weder auf der Individual- noch auf der Systemebene einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dar."

Die Formulierungsempfehlungen der BÄK, die sich aus einer abgewogenen, normenübergreifenden Prüfung des Gesetzeswortlauts ergaben, wurden nur eingeschränkt übernommen; für den G-BA war grundsätzlich die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags denkföhrend. Lediglich der Terminus "zwingende Beratung" wurde im Text der Richtlinie durch "Beratung" ersetzt.

Siegburg, den 19. Juli 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess